

Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses

gemäß § 8 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
(Entwässerungssatzung -EWS-)



**Gemeinde
Kirchheim**

Zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir von Ihnen folgende Daten:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reißmann, Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim
Telefon: 09366/9061-18, Fax: 09366/9061-60, E-Mail: daniel.reissmann@kirchheim-ufr.de

1. Ich/Wir beantrage(n) die **Erstellung** **Änderung** eines Grundstücksanschlusses **für das Grundstück**

PLZ / Ort / Straße / Hausnummer

Gemarkung / Flurnummern / Bauantragsnummer

2.1 Antragsteller/in

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ Ort)

Telefon (tagsüber), Fax, E-Mail

2.2 Grundstückseigentümer (falls abweichend)

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ Ort)

Telefon (tagsüber), Fax, E-Mail

2.3 Entwurfsverfasser

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ Ort)

2.4 bauausführendes Unternehmen

Firma

Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ Ort)

Bitte beachten Sie folgendes:

Gemäß § 1 Abs. 3 EWS gehören die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke zur Entwässerungsanlage der Gemeinde. Grundstücksanschlüsse sind Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht (§ 3 EWS). Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 der EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend (§ 8 Abs. 1 EWS).

Gemäß § 8 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Den Aufwand für die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses trägt der Grundstückseigentümer auch für den auf den öffentlichen Straßengrund fallenden Anteil. In diesem Fällen ist die untenstehende Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

3. Bitte reichen Sie den Antrag mindestens **4 Wochen vor Bedarf ein bzw. spätestens mit Abgabe der Baugenehmigungsunterlagen**. In der Regel sind vor Erstellung des Anschlusses Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund erforderlich.

Zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir **in zweifacher Fertigung den Antrag sowie Planzeichnung** im DIN A4 oder DIN A3-Format vom

- amtlichen Lageplan, Maßstab 1:1.000
- Grundriss- und Flächenpläne, Maßstab 1:100 (mit Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen etc.)

Alle Unterlagen sind vom Anschlussnehmer und Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Beachten Sie bitte, dass **alle Fragen** beantwortet werden und die **Unterlagen vollständig** sind.

Die o.g. Angaben werden vom Anschlussnehmer und vom Entwurfsverfasser für die Erstellung / Änderung des Hausanschlusses als richtig und vollständig bestätigt.

Der Grundstückseigentümer ist mit dem Antrag einverstanden.

4. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Ort/Datum

Unterschrift (Stempel)

Antragsteller/in

Ort/Datum

Unterschrift(en)

5. Kostenübernahmeerklärung für weitere Grundstücksanschlüsse (falls erforderlich)

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ Ort)

Ort, Datum, Unterschrift des Kostenträgers